

Konzeption



Familienentlastender Dienst
der Lebenshilfe Bamberg



Familienentlastender Dienst
Assistenzdienst
Lebenshilfe Bamberg
Moosstr. 75, 96050 Bamberg
Tel.: 0951/1897-2100
fed@lebenshilfe-bamberg.de
www.lebenshilfe-bamberg.de

Leitideen Offene Hilfen

Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen sind mehr als andere Menschen abhängig von Hilfen und sozialer Unterstützung. Ihre Lebensqualität steht in direktem Zusammenhang mit der Qualität der Dienste und Einrichtungen, auf die sie zur Bewältigung ihrer besonderen Probleme zurückgreifen können.

Das Konzept der Offenen Hilfen gründet auf den Leitideen der Normalisierung, der sozialen Integration und dem selbstbestimmtem Leben und will zu deren Verwirklichung und Umsetzung beitragen.

Offene Hilfen sind ambulante Angebote, die behinderten Menschen und ihren Angehörigen so zur Verfügung stehen, dass sie je nach Bedarf wahlweise von Ihnen genutzt werden können. Sie beziehen sich auf den § 3 a BSHG, der den Vorrang offener vor stationären Hilfen fordert.

Im Rahmen der Offenen Hilfen besteht bei der Lebenshilfe Bamberg zurzeit die Offene Behindertenarbeit als Einrichtung für integrative Freizeit- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Als weitere wichtige Säule im Rahmen der Offenen Hilfen wird nun zusätzlich der Familienentlastende Dienst Hilfen für Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen im ambulanten Bereich angeboten.

Die Konzeption möchte dem Betreuer und Freizeitassistent im FED Hilfen an die Hand geben, um die Betreuungs- und Assistenzaufgaben besser wahrnehmen zu können. Hintergrundinformationen und Tipps ergänzen die Sammlung und werden ständig erweitert.

**Stand April 2010
Michael Hemm**

Inhalt:

Konzeption des FED

Die Aufgaben eines Familienentlastenden Dienstes	S. 04
Ziele des Familienentlastenden Dienstes	S. 05/06
Die Angebote des FED	S. 06
Anforderungen an die Mitarbeiter/innen	S. 07
Die Besonderheit des Betreuungsfeldes Familie	S. 08
Der Assistenzdienst im Rahmen des FED	S. 08/09

Textergänzungen zur FED-Konzeption

Ich lasse mich ein - ich grenze mich ab	S. 10
Die Aufsichtspflicht	S. 11/12
Erste Hilfe im Straßenverkehr	S. 13
Notfallpapier	S. 14/15
Der Schwerbehindertenausweis	S. 16
Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe	S. 17
Es ist normal verschieden zu sein	S. 19
Unterstützung zu einem selbstbestimmten Leben	S. 21

Die Aufgaben eines Familienentlastenden Dienstes

Die meisten Kinder mit Behinderung wachsen heute in ihren Familien auf. Diese erfreuliche Tatsache ist sicherlich auf veränderte gesellschaftliche Einstellungen gegenüber Behinderung und auf ein erweitertes Hilfsangebot zurückzuführen. Nicht übersehen werden darf dabei aber, dass die Familien nach wie vor die Hauptlast der Erziehung, Betreuung und Pflege des Angehörigen mit Behinderung tragen.

Vor allem von den Hauptpflegepersonen – in der Regel den Frauen in den Familien – wird dabei ein enormes Maß an Zeit, Energie und Kraft gefordert, was die gesamte Familie in erheblichem Ausmaß belasten kann. Die anhaltende Überbeanspruchung durch die häusliche Pflege ist oft mit negativen Folgen für die Gesundheit der Pflegenden, die Partnerschaft der Eltern, die Entwicklung der nichtbehinderten Geschwister und für die Stabilität der ganzen Familie verbunden. Diese Situation kann zur Aufgabe sozialer Kontakte beitragen und verringert die Möglichkeiten, eigene Interessen wahrzunehmen. Mit erschreckender Selbstverständlichkeit wird vor allem von den Müttern eine drastische Einschränkung ihrer Bedürfnisse und ihres Anspruchs auf eine selbstbestimmte Lebensgestaltung erwartet. In der Folge sind auch die Menschen mit Behinderung von den negativen Auswirkungen betroffen, deren Wohlergehen stark von der Stabilität ihrer Familie abhängt.

Gute Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderung im häuslichen Bereich setzen bei ihren Angehörigen voraus, dass die Übernahme dieser Aufgaben auf freier Entscheidung beruht und zu akzeptablen Bedingungen geschieht. Daher ist es wichtig, dass die Eltern eine für sich selbst befriedigende Lebenssituation aufbauen können, d.h. eine befriedigende Partnerbeziehung leben, berufstätig sein können, eigenen Bedürfnissen in ausreichendem Maße nachgehen und auch den nichtbehinderten Geschwistern die notwendige Zuwendung geben können.

Das familiäre Zusammenleben in unserer Gesellschaft ist im Wandel begriffen. Die Bedeutung verwandtschaftlicher Beziehungen im Alltag verringert sich, die traditionelle Rollenverteilung in der Ehe verändert sich, die Familien werden kleiner, die Zahl der Alleinerziehenden wächst, und das Problem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt sich für zunehmend mehr Frauen und Männer. Diese Tendenzen wirken sich auch auf die Situation von Familien mit Angehörigen mit Behinderung aus. So führen die Verkleinerung der Haushalte, die distanzierter werdenden Verwandtschaftsbeziehungen und die zunehmende Zahl alleinerziehender Eltern zu erheblichen Problemen, da sich die Zahl möglicher Betreuungs- und Pflegepersonen verkleinert. Gleichzeitig damit wächst die Abhängigkeit von Fremdhilfe, um die Familienstabilität aufrechterhalten zu können.

Alltagsorientierte Assistenz und Integrationshilfen für betroffene Familien sind daher sowohl familien- und gesundheitspolitisch, als auch im engeren Sinne pädagogisch von großer Bedeutung.

Hier setzen die alltagsunterstützenden und ambulanten Hilfen für Familien mit Angehörigen mit Behinderung an, die durch familienentlastende Angebote die Pflegepersonen entlasten.

Ziele des Familientlastenden Dienstes

Durch qualifizierte und verlässliche Entlastungsangebote entstehen für betreuende und pflegende Angehörige „Freiräume“ zur Erholung, bei denen die Möglichkeiten zur Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben geschaffen werden.

Die unterschiedlichen Angebote des FED in oder außerhalb des Elternhauses erschließt Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen neue Möglichkeiten der individuellen Entwicklung. Fähigkeiten und Kompetenzen werden gefördert, die intensive Teilnahme am täglichen Leben ermöglicht.

Der Familientlastende und unterstützende Dienst will dazu beitragen, dass die Betreuungs- und Pflegefähigkeit der Familie erhalten bleibt. Gleichzeitig erhalten Menschen mit Behinderung durch die individuelle Betreuung die Möglichkeiten, ihre spezifischen Interessen und Bedürfnisse zu leben.

Der Familientlastende Dienst will durch flexible und bedürfnisorientierte Hilfen dazu beitragen, dass die häusliche Pflege durch die Angehörigen zu einer fairen Alternative zur Heimunterbringung eines Familienmitglieds mit Behinderung wird.

Je schwerer die Behinderung ist, desto enger wird häufig die Beziehung zu den Eltern, vor allem zwischen der Mutter und dem älter und erwachsen werdenden Kind mit Behinderung. Für beide ist es daher eine äußerst wichtige Erfahrung, dass auch eine andere, außenstehende Person die Betreuung und Pflege übernehmen kann.

Ein weiterer Hauptaspekt des FED ist neben der Entlastung der Betreuungspersonen die individuelle Förderung des Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung seiner Behinderungsform, seiner individuellen Möglichkeiten und Grenzen unter Beteiligung des Elternhauses. Hier sind ganz unterschiedliche Inhalte denkbar. Individuelle Assistenzhilfen bei lebenspraktischen Tätigkeiten, bei Spiel- und Kreativangeboten, zur Fortsetzung pädagogischer Erziehungsansätze, Motivierung und Begleitung bei außerhäuslichen Aktivitäten usw.

Die Assistenzhilfen des FED helfen den Ablösungsprozess heranwachsender Menschen mit Behinderung vorzubereiten und zu begleiten. Dem Menschen mit Behinderung bieten diese Assistenzhilfen die Möglichkeit, mehr Autonomie und Selbständigkeit außerhalb des Elternhauses zu erlangen.

Auf der Grundlage dieser Zielsetzungen kann es gelingen, die Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung, ihrer Hauptbetreuungs- und Pflegepersonen und den anderen Familienmitgliedern in Einklang zu bringen.

Zusammengefasst:

1. Der FED entlastet Familien im häuslichen Bereich bei der Betreuung Angehöriger mit Behinderung und ermöglicht damit den Familien einen gewissen Spielraum für eigene Aktivitäten.
2. Der FED unterstützt die Betreuten in Form eines individuellen Assistenzdienstes, d.h. Unterstützung und Förderung des Angehörigen mit Behinderung nach individuellen Wünschen, z.B. Förderung spezieller Freizeitinteressen, Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten, Hilfen im schulischen Bereich.
3. Der FED hilft, die Betreuungs- und Förderungsbereitschaft der Familie zu stärken und zu erhalten. Er hilft so, eine frühzeitige Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden.
4. Der FED trägt dazu bei, dass die Selbständigkeit von Menschen mit Behinderung, ihr sozialer Erfahrungsspielraum und ihre Integration in das gesellschaftliche Leben erhalten bleiben und erweitert wird.
5. Der FED steht Familien beratend zur Seite.

Die Angebote des FED

Der Familienentlastende Dienst richtet sich mit seinen Angeboten an Familien mit Angehörigen mit Behinderung. Art und Umfang der Hilfen werden auf die Erfordernisse der einzelnen Familien abgestimmt.

Die Angebote des FED umfassen:

- Entlastung der Betreuungsperson
d.h. Entlastung in der Pflege, Versorgung, Beaufsichtigung und Betreuung des Angehörigen mit Behinderung. Stundenweise Betreuung am Tag, Abend, oder am Wochenende (je nach Bedarf der Familie), wahlweise in der Familienwohnung oder in Betreuungsräumen der Lebenshilfe Bamberg oder an anderen Orten.
- Unterstützung des Betreuten
d.h. Unterstützung und Förderung des Angehörigen mit Behinderung nach individuellen Wünschen, z.B. Förderung spezieller Freizeitinteressen, Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten, Hilfen im schulischen Bereich, sowie Assistenzbegleitung.
- Sozialpädagogische Beratung und Begleitung der Familien mit Angehörigen mit Behinderung.
- Vermittlung sonstiger Hilfen (Kurzeitunterbringung, Assistenz- und Integrationshilfen im Freizeitbereich usw.).

Die Familie bzw. die Person mit Behinderung entscheidet in Absprache mit den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und der Betreuungsperson des FED über Form, Zeitpunkt und Ausmaß der Hilfen. Die Familie braucht sich nicht zu erklären oder gar zu rechtfertigen, weshalb sie die Hilfe des FED in Anspruch nehmen möchte. Die Betreuungen beinhalten eine alters- und entwicklungsgemäße Gestaltung der Betreuungszeit, sowie bei Bedarf die erforderlichen pflegerischen und hauswirtschaftlichen Verrichtungen.

Anforderungen an die Mitarbeiter/innen

Zu den Anforderungen, die an die Mitarbeiter/innen gestellt werden, gehören:

- Fähigkeit, sich auf Menschen einzulassen und sich gleichzeitig aber auch abgrenzen zu können
- Kontaktfähigkeit und Einfühlungsvermögen
- Soziales Engagement und Freude an der Arbeit
- Zuverlässigkeit
- Flexibilität
- Selbsteinschätzung/Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Handelns
- Lernfähigkeit
- Psychische Belastbarkeit
- Phantasie, Kreativität, Spontanität
- Verschwiegenheit
- Loyalität gegenüber der Dienststelle

Der individuelle Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung bzw. seiner Angehörigen und die Selbstbestimmung des Menschen mit Behinderung stehen im Rahmen der Betreuung immer grundsätzlich im Vordergrund.

Spezielle Aufgaben an die Betreuer/innen

In Zusammenarbeit mit der Leitung und den Eltern soll in der Regel für jede Betreuung ein Aufgaben- und Tätigkeitsplan erstellt werden.

Im Bereich Förderung / Beschäftigung / Beaufsichtigung

1. Spiel- und Kreativangebote nach Neigung des Menschen mit Behinderung, z.B. Puzzles, Ergänzungsspiele, Fingerfarben, Spiele mit Bausteinen, Bastel-, Ball- und Lernspiele, Singen, Musizieren, Vorlesen
2. Unterstützung bei der Sprach- und Kommunikationsentwicklung
3. Durchführung von Freizeitbeschäftigungen
4. Unterstützung der Bewegungsentwicklung und der Körperwahrnehmung durch geeignete Angebote
5. Fortführung von elterlichen Erziehungsansätzen wie z.B. Sauberkeitserziehung, Tischmanieren, Sexualerziehung, etc.
6. Anleitung und Hilfestellung zur größtmöglicher Selbständigkeit des Menschen mit Behinderung in lebenspraktischen, sozialen und kulturellen Bereichen
7. Motivierung und Begleitung von Menschen mit Behinderung zu außerhäuslichen Aktivitäten wie z.B. Spaziergänge, interessante Freizeitaktivitäten im Gemeinwesen, etc.
8. Förderung der Entwicklung eines individuellen Lebensstils des Menschen mit Behinderung und seiner sozialen Beziehungen in Nachbarschaft und Gemeinwesen
9. Beratung und Begleitung von Familienangehörigen

Im Bereich Versorgung / Grundpflege / Hauswirtschaftliche Hilfen

1. An- und Ausziehen
2. Waschen, Windeln, Zähneputzen, Rasieren, Hilfen bei der Monatshygiene, Haare waschen, Toilettengang
3. Duschen, Baden bzw. entsprechende Hilfeleistungen

4. Essen zubereiten
5. Hilfestellung beim Essen geben
6. Medikamente auf Anweisung der Sorgeberechtigten verabreichen
7. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten die sich im Rahmen der Betreuung ergeben
8. Hilfen bei der Mobilität

Dienstbezogene Aufgaben

1. Einzelbesprechungen bei Problemen in der Betreuung
2. Teilnahme an den zwei jährlichen Fortbildungsangeboten
3. Führung und Dokumentation von Einsatznachweisen

Die Betreuung kann im Elternhaus des Menschen mit Behinderung, in der Wohnung des Betreuers, in Räumen der Lebenshilfe oder an anderen Orten stattfinden. Arbeitsplatz ist oft der häusliche Bereich des Menschen mit Behinderung und seiner Angehörigen.

Die Besonderheit des Betreuungsfeldes Familie

Mitarbeiter/innen des FED sind für die Familien zunächst fremde Personen, die ihnen von außen zugeordnet werden. Diese erhalten Einblicke in das Familienleben. Sie werden mit den unterschiedlichen Normen, Regeln, Einstellungen, Gewohnheiten und Erwartungen der Familie konfrontiert.

Mitarbeiter/innen des FED kommen mit dem Auftrag, sich um jenes Familienmitglied zu kümmern, das durch seine Behinderung und durch den meist ausgeprägten Hilfebedarf oft im Mittelpunkt der familiären Beziehungen und Aufgaben steht.

Erwartungen an die Mitarbeiter/innen sind unterschiedlich und verändern sich auch. Sie können zwischen Extremen schwanken und reichen von: Gast, Gesprächspartner über Ersatz für Elternfunktionen, Hausgehilfe/in, Kindermädchen bis hin zur Fachautorität, die das behinderte Kind richtig zu erziehen weiß.

Der „Arbeitsplatz Familie“ ist ein sehr sensibler Bereich. Er stellt an die Mitarbeiter/innen hohe Anforderungen an Wissen und Kenntnisse über Behinderungen und die Bedürfnisse unterschiedlich behinderter Menschen. Weiterhin sind Verantwortung, Flexibilität, Offenheit und die Bereitschaft zu gegenseitigem Vertrauen gefordert.

Der „Arbeitsplatz Familie“ fordert von den Mitarbeiter/innen die Fähigkeit, sich auf vielfältige Situationen einzulassen und sich in bestimmten Bereichen abzugrenzen.

Der Assistenzdienst im Rahmen des FED

Eine Assistenz bedeutet die individuelle Unterstützung des Menschen mit Behinderung im Alltag. Die auf Assistenz angewiesenen Menschen brauchen diese Unterstützung um als Experte in eigener Sache, nach eigenen Plänen ohne Bevormundung ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Mit Hilfe der Assistenz können sie ihre ganz eigenen Vorlieben und Pläne bezüglich ihrer Lebensgestaltung umsetzen. Dem Menschen mit Behinderung bieten Assistenzhilfen die Möglichkeit, mehr Autonomie und Selbstständigkeit außerhalb des Elternhauses zu erlangen und sie helfen den Ablösungsprozess heranwachsender Menschen mit Behinderung vorzubereiten und zu begleiten.

Um der zunehmenden Selbstbestimmungsentwicklung und Ausdifferenzierung der Lebensform von Menschen mit Behinderung auch im Freizeitbereich gerecht zu werden, ist es notwendig auch Wahlmöglichkeiten für die individuelle Freizeitgestaltung anzubieten.

Mit Hilfe von Assistenzkräften kann der Mensch mit Behinderung selbstständig entscheiden, an welchen öffentlichen Freizeitveranstaltungen er teilnehmen will. Der Assistenznehmer übernimmt dabei Arbeitgeberfunktionen, d.h. er bestimmt den Zeitpunkt, die Zeitdauer und die Art der Hilfe. Dabei spielt die Mobilität eine wesentliche Rolle. Die Menschen mit Behinderung sollten „rund um die Uhr“ und auch kurzfristig Assistenzkräfte und Fahrdienste zur individuellen Freizeitgestaltung abrufen können.

Die alltagsbezogene Assistenz kann neben den notwendigen pflegerischen Hilfen je nach Bedarf sehr unterschiedlich sein. Die Freizeitassistent/innen bieten individuelle Begleitung und Beratung in folgenden Bereichen:

Assistenzhilfen im Freizeitbereich

Spaziergänge, Spielplatzbesuch, Tagesausflüge, Besuch kultureller Veranstaltungen, Besuch von Bildungsveranstaltungen, Begleitung zu Vereinen, Büchereibesuch, kleine Ausflüge, Vorlesen von Büchern und Zeitschriften, Hilfe zum Aufbau von Kontakten und Freundeskreisen, Besuch von Sportveranstaltungen, Besuch von Kinder- und Jugendgruppen, Begleitung im Alter, gemeinsamer Einkauf, Besorgungen.

Assistenzhilfen im kulturtechnischen Bereich

Hilfen im Lesen, Schreiben und Rechnen, Hilfen bei der Vor- und Nachbereitung der Hausaufgabe, Hilfen im Umgang mit Geld, Hilfen im Umgang mit Behörden und Institutionen.

Assistenzhilfen zur Mobilität

Hilfen zur Bewältigung von Wegen, Wegetraining, Training der Verkehrs- und Orientierungssicherheit, Hilfen bei der Bewegung mit Rollstuhl, Gehhilfe, Tandem, Hilfen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Hilfen zur Förderung der Mobilität durch Sport und Spiel.

Assistenzhilfen im psychosozialen Bereich Hilfen

Hilfe bei beschränkter Gefahreinschätzung, Hilfe im Umgang mit eigenen Verhaltensschwierigkeiten, Lernen von Strategien zur Konfliktbewältigung, Stärkung von Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und Selbstbehauptung, Hilfe, Beistand und Begleitung zur Vermeidung und Bewältigung von Diskriminierung und Angriffen.

Hilfen zur sozialen Integration mit dem Ziel:

Selbständigkeit, Vermeiden von Ausgrenzung, Weiterentwicklung sozialer Fähigkeiten, Selbstbewusstsein und Belastbarkeit. Um jedem Assistenznehmer ein unabhängiges und selbstverantwortliches Leben zu garantieren gilt die Devise: "Soviel Assistenz wie nötig, so wenig Assistenz wie möglich". Weiterhin gilt für den Assistenznehmer die freie Auswahl der Assistenzperson auch bezüglich geschlechtsspezifischer Aspekte.

Ich lasse mich ein - ich grenze mich ab

Menschen zu begleiten heißt immer auch sich diesen Menschen zu nähern: ihre Wünsche, ihre Bedürfnisse kennenzulernen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und Beziehungen aufzubauen. Indem ich mich einfühle, mitempfinde und Nähe zulasse, komme ich in Kontakt und kann eine tragfähige Beziehung entstehen lassen. Dabei besteht auch die Gefahr, dass die nötige Distanz auf beiden Seiten verloren geht. Mitarbeiter/innen und Betreute/Eltern kommen sich zu nahe und überschreiten Grenzen. Die Akzeptanz der Grenzen des Anderen kann - zeitweise - verloren gehen und die Betreuungstätigkeit kann darunter leiden. Menschen zu begleiten heißt daher auch, sich zu distanzieren und die eigenen Grenzen zu wahren um professionell die Assistenzfähigkeit durchzuführen und auch wieder ohne große "Beziehungsschmerzen" zu beenden.

Nähe und Distanz zu bestimmen sind eine Herausforderung für die Betreuer

Wie finde ich das richtige Maß?

Wie viel Distanz und Nähe ist gut:
für mich? - für den anderen? - für die pädagogische Beziehung?
Was tue ich, wenn mir jemand zu nahe kommt?
Was tue ich, wenn die Distanz zu groß scheint?

Wichtig ist es die eigenen Grenzen bewusster wahrzunehmen und durchzusetzen

Wichtig für die Betreuer ist:

- sich der persönlichen Körper- und Ich-Grenzen bewusst zu werden
- die persönliche Gestaltung von Nähe und Distanz deutlicher wahrnehmen
- Verhaltensmuster als Folgen von Grenzverletzungen bei sich und anderen kennenlernen, z.B. Rückzug und aggressives Verhalten
- Grenzziehung als etwas Wechselseitiges in der Beziehung zwischen Betreuer/innen und Betreuten wahrnehmen
- Eigene Grenzen angemessen wahren und/oder durchsetzen lernen

Da in der Regel die Beziehung bei Beendigung der Betreuung zu der Familie endet, sollte der Betreuer nicht als Freund oder Freundin zu dem Betreuten oder den Eltern auftreten, sondern als Assistent für den Betreuten und als Berater für die Eltern.

Die Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht umfasst grundsätzlich zwei Punkte:

1. den Aufsichtsbedürftigen selbst vor Schaden zu bewahren, die ihm durch sein eigenes Verhalten oder von außen her drohen
 2. die Verpflichtung, Dritte vor Schäden zu bewahren die ihnen von den zu Beaufsichtigenden zugefügt werden können
- Aufsichtbedürftig ist: jeder Minderjährige
 - ein Volljähriger nur, wenn er wegen seines geistigen oder körperlichen Zustandes im Einzelfall beaufsichtigt werden muss (keine generelle Aufsichtsbedürftigkeit)

I. Informationspflicht

Es ist notwendig, sich über jeden einzelnen Menschen mit Behinderung zu informieren.

- welche Störungen treten aufgrund der Behinderung auf
- welche Besonderheiten/Eigenarten sind zu beachten
- ist er einsichtsfähig
- ist vernunftgesteuertes Verhalten möglich
- kann er Gefahren zutreffend einschätzen
- kennt er die räumlichen und örtlichen Gegebenheiten
- werden Gebote und Verbote inhaltlich begriffen und einigermaßen zuverlässig befolgt

Alle erfassbaren Kriterien müssen gleichzeitig berücksichtigt werden, um zu entscheiden, welche Aufsichtsmaßnahmen notwendig sind.

II. Delegation der Aufsichtspflicht

Der Mitarbeiter darf seine Aufsichtspflicht nur unter bestimmten Voraussetzungen übertragen.

- der Dritte muss geeignet sein
- der Dritte muss im Besitz aller notwendigen Informationen sein
- der Dritte darf keine aufsichtsbedürftige Person sein

III. Zumutbarkeit

- Von einem Aufsichtspflichtigen darf nur das Zumutbare verlangt werden. Er ist nicht verpflichtet den Aufsichtsbedürftigen auf Schritt und Tritt zu beobachten.
- Auch Aufsichtsbedürftige haben ein Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, was grundsätzlich auch von den Aufsichtspersonen zu respektieren ist.
- Pädagogische Aspekte sind mit zu berücksichtigen. Die Erziehung zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln schließt eine zu weitgehende Reglementierung der Lebensführung aus.
- Oft muss eine Gradwanderung unternommen werden zwischen zu eingehender und zu lockerer Aufsicht.

IV. Aufsichtsverletzung und Haftung

- Für ehrenamtliche Personen gelten die gleichen Grundsätze wie für die Hauptamtlichen. Im Schadensfall wird geprüft, ob eine Aufsichtsverletzung vorliegt.
- Zivilrechtliche Haftung: bedeutet Ersatz des als Folge einer Verletzung der Aufsichtspflicht entstandenen Schadens (bei Sachschaden, Reparaturkosten, Personenschäden)
- Strafrechtliche Verfolgung: (in der Regel nur bei schwerwiegenden Folgen, Körperverletzung oder Todesfolge) eine Aufklärung dient letztendlich auch dem Aufsichtspflichtigen selbst, um von einem Schuldvorwurf in aller Öffentlichkeit entlastet zu werden.

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter sind durch die Lebenshilfe haftpflichtversichert. Eine persönliche Haftung besteht nur bei grober Fahrlässigkeit (z.B. Trunkenheit).

§ 832 Abs. 1 Satz 2 BGB

Eine Haftung des Aufsichtspflichtigen scheidet aus, wenn er beweisen kann, dass er seiner „Aufsichtspflicht genügt hat oder dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre“.

V. Möglichkeiten der Aufsichtsführung

- **Belehrung** auf mögliche Gefahren hinweisen, über mögliche Verhaltensweisen aufklären
- **Überwachung** die Einhaltung der Belehrung und der Verbote muss überprüft werden
- **Verbot** es kann erforderlich sein für bestimmte Handlungen Verbote auszusprechen
- **Unmöglich machen** ist der stärkste Eingriff in die Handlungsfreiheit z. B. Wegnahme von Streichhölzern oder Waffen

Noch einige Tipps:

- Informiert euch über die Menschen mit Behinderung und die Gefahren, die von der Behinderung ausgehen können.
- Informiert euch bei den Mitarbeitern, Kollegen, Eltern, Sorgeberechtigten über den behinderten Menschen und in welchen Bereichen eine Aufsichtspflicht notwendig ist.
- Überzeugt euch, dass eure Anweisungen befolgt werden.
- Bleibt bei den zu beaufsichtigenden Personen.
- Wenn ihr eine/n behinderte/n Menschen alleine weggehen lasst, überzeugt euch, dass er dazu wirklich in der Lage ist, sich bei unvorhergesehenen Vorfällen zu helfen; vereinbart unbedingt eine Zeit wann er/sie wieder zurück sein soll.
- Wenn ein Mensch mit Behinderung verschwunden ist:
Sofort eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in und die Eltern verständigen, suchen, die Polizei verständigen, wenn er/sie nicht gefunden wird, in geschlossenen Räumen ausrufen lassen.

Fazit:

Das Gesetz verlangt von denen, die für die Betreuung geistig Behinderter zuständig sind, keineswegs Unmögliches. Wer gewissenhaft und verantwortungsbewusst prüft und entscheidet, welche Aufsichtsmaßnahmen im Einzelfall zum Schutz Behinderter sowie Dritter notwendig sind, braucht nicht zu befürchten mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Man sollte sich aber durch „Routine“ nicht einschläfern lassen, sondern sich ständig zur Wachsamkeit anhalten.

Erste Hilfe im Straßenverkehr

"Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht" (§1 STVO)

- Niemals alkoholisiert fahren
- Geschwindigkeit an Sicht-, Witterungs- und Verkehrsverhältnisse anpassen
- Ausreichend Sicherheitsabstand halten
- Kontrollieren, dass alle Personen im Bus angeschnallt sind

Verhalten bei einem Verkehrsunfall

- Immer die Polizei verständigen (auch bei Blechschaden)
- Personalien aufnehmen
- Autokennzeichen notieren
- Unfallhergang in einem Bericht notieren

Die Rettungskette

- Unfallstelle absichern
- Sofortmaßnahmen
- Polizei (110) und evt. Krankenwagen (19222) alarmieren
- Gegebenenfalls Erste Hilfe leisten
- Rettungsdienst
- Krankenhaus

Der Ersthelfer wird in den ersten drei Gliedern der Rettungskette aktiv.

Unfallmeldung

1. Von wo wird gemeldet?
2. Was ist geschehen?
3. Wo ist es geschehen?
4. Wann ist es geschehen?
5. Wie viele Menschen sind verunglückt oder verletzt?
6. Wer erstattet Meldung?

Den Notruf nicht von sich aus beenden, sondern auf Rückfragen warten.

Psychologische Erste Hilfe

- Sich als Gesprächspartner zur Verfügung stellen
- Vorsichtig Körperkontakt suchen
- Sagen, dass man da ist und dass etwas geschieht
- Den Verletzten vor Zuschauern abschirmen

Sofortmaßnahmen am Unfallort:

Auffinden eines Notfallbetroffenen

Feststellen des Bewusstseins

Nicht ansprechbar

Atemwege freimachen, Atmung kontrollieren

Atmung vorhanden

Seitenlagerung - Maßnahmen nach Notwendigkeit - Kontrolle der Vitalfunktionen

Notfallpapier

Verhalten bei Unfällen

Falls kein akuter Unfall vorliegt, die Eltern benachrichtigen bzw. den Erkrankten nach Hause bringen. Grundsätzlich ist nach Stürzen und Verdacht auf Bruch oder Gehirnerschütterung eine Röntgenuntersuchung im Krankenhaus zu veranlassen. Wenn etwas vorgefallen ist (Sturz oder Ähnliches) immer die Eltern darauf aufmerksam machen, so dass diese entscheiden können, ob eine ärztliche Versorgung notwendig ist.

Akute Erkrankungen

- ✓ Besuch des praktischen Arztes, Hausarzt
- ✓ Ärztlicher Notdienst
- ✓ Zahnärztlicher Notdienst (über Tageszeitung oder Rettungsleitstelle)

Bei lebensbedrohlichen Situationen, Unfällen, Blutungen, Bewusstlosigkeit, Vergiftungen ist sofort die Rettungsleitstelle/Notarzt zu verständigen

Rettungsleitstelle:	19 222 (Bayern)
Polizei:	110
Feuerwehr:	112

Übrigens: An öffentlichen Telefonzellen kann man ohne Geld und Telefonkarte die Notrufnummern 110 und 112 wählen.

Medikamente

Medikamentengabe nur nach Anordnung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Grundsätzlich keine Medikamente verabreichen, die nicht vom Arzt/Eltern verordnet wurden, auch nicht Kopfschmerz-, Grippemittel o. ä., es könnten Unverträglichkeiten bestehen.

Für Notfälle bei:

- Anfallskranken: individuelle Medikamente bei einem Anfall im Status Epilepticus
- Allergikern: Cortisonpräparate bei Kalziummangel
- Asthmatiker: Sprühflasche
- Diabetiker: Notfallzucker (Traubenzucker)

Notfallmedikamente immer dabei haben und sich genaue Anordnung durch die Eltern geben lassen.

Verhalten bei einem epileptischen Anfall

Anfallskrankheiten beruhen auf einer Störung des Nervensystems, der bioelektrischen Hirntätigkeit. Der Anfall kommt durch bestimmte Änderungen der normalen Hirntätigkeit zustande (elektrische Entladung im Gehirn). Epileptische Anfälle können mit Medikamenten erfolgreich behandelt oder verringert werden.

Epileptiker dürfen keinen Alkohol trinken und sollten ausreichend Schlaf haben. Hitze, Lärm- oder Lichtbelastung können einen Anfall auslösen. Eine äußerst sorgfältige Aufsicht ist beim Schwimmen notwendig (eventuell Verbot).

Was ist bei einem epileptischen Anfall zu tun?

Der epileptische **Krampfanfall**, der sogenannte große Anfall sieht zwar bedrohlich aus, ist aber nicht lebensgefährlich. Er klingt in der Regel von alleine wieder ab. Es besteht kein Grund zur Beunruhigung und Aufregung. Ruhe bewahren und den Betroffenen liegen lassen bis der Anfall vorbei ist. Nur wenn sich der Anfall auf der Straße oder an einem anderen gefährlichen Ort ereignet, ist die Person in geeigneter Weise gegen Gefahren abzusichern.

- **Kein** Unterdrücken der Zuckungen durch gewaltsames Festhalten der Arme und Beine, das gelingt nicht, sondern führt höchstens zu Verletzungen.
- **Keine** harten Gegenstände zwischen die Zähne schieben. Damit können mehr Schäden (Zahn- und Gaumenverletzungen) angerichtet werden als durch den Zungenbiss, der harmlos ist und rasch verheilt.
- Eine weiche Unterlage (Kissen, Decke, Jacke, Handtuch, usw.) unter den Kopf schieben.
- Die Person nicht alleine lassen - auch nach dem Anfall - bis sie wieder völlig bei Bewusstsein ist.

Bei einem einzelnen großen Anfall typischer Dauer von 1 – 3 Minuten ist es nicht nötig den Arzt zu rufen, denn er wird wahrscheinlich erst eintreffen, wenn der Anfall vorbei ist. **Dagegen ist unbedingt ein Arzt zu holen, wenn das Krampfgeschehen länger als 5 Minuten dauert oder wenn mehrere Anfälle nacheinander auftreten, vor allem dann, wenn der Betroffene das Bewusstsein noch nicht wiedererlangt hat.** Gelegentlich bedarf es auch ärztlicher Hilfe, wenn durch den Sturz ernstliche Verletzungen hervorgerufen wurden, was relativ selten ist.

"Im Zweifelsfall immer vorsorglich den ärztlichen Rettungsdienst hinzuziehen"

Der Schwerbehindertenausweis

Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung und die auf ihm eingetragenen weiteren gesundheitlichen Merkmale. In Verbindung mit einem Beiblatt und einer Wertmarke ermöglicht der Ausweis die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Schwerbehinderte mit den Merkzeichen „G“ (Bewegungsfähigkeit eingeschränkt) oder „Gl“ (Gehörlos) können die Freifahrt nur nutzen, wenn sie nicht bereits die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Anspruch nehmen.

Ist auf der Vorderseite des Ausweises das Merkzeichen „B“ (Begleitperson) eingetragen, so fährt auch eine beliebige Begleitperson im gesamten Personenverkehr unentgeltlich mit. Das gilt auch, wenn die schwerbehinderte Person kein Beiblatt mit Wertmarke erworben oder die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Anspruch genommen hat.

Der Ausweis kann folgende Merkzeichen aufweisen:

- G** = Der Mensch mit Behinderung ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt
- aG** = Der Mensch mit Behinderung ist außergewöhnlich gehbehindert
- H** = Der Mensch mit Behinderung ist hilflos
- Bl** = Der Mensch mit Behinderung ist blind
- Gl** = Der Mensch mit Behinderung ist gehörlos
- RF** = Rundfunkgebührenbefreiung und Sozialtarif bei T-Com
- B** = Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

B

Merkzeichen B; zur Mitnahme einer Begleitperson berechnete Begleitperson fährt auf innerdeutschen Bus- und Bahnstrecken kostenlos mit.

Bei Besuchen von öffentlichen Veranstaltungen oder Einrichtungen zahlt entweder der Behinderte einen ermäßigten Eintrittspreis oder aber die Begleitperson zahlt weniger oder gar nichts.

Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe

Der FED fühlt sich dem Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung der Lebenshilfe in seiner stets aktuellen Fassung verpflichtet. Das vollständige Grundsatzprogramm ist erhältlich bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe, Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg.

Die Auszüge aus dem Grundsatzprogramm sollen helfen, die besondere Lebenssituation von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen kennenzulernen, sowie die Achtung und den Respekt im Umgang mit Menschen mit geistiger Behinderung zu fördern. Gleichzeitig sind sie richtungweisend für eine gute Zukunft für alle Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen. Bei der Durchführung ihrer Arbeit sollten diese Grundsätze stets beachtet werden.

Auszüge aus dem Grundsatzprogramm

- ◆ Die LEBENSHILFE bekennt sich zum unantastbaren Lebensrecht von Menschen mit geistiger Behinderung und tritt engagiert dafür ein, dass ihnen alle Hilfen zur Verfügung stehen, die sie während ihres ganzen Lebens brauchen.
- ◆ Ziel der LEBENSHILFE ist das Wohl von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien. Sie setzt sich dafür ein, dass jeder Mensch mit geistiger Behinderung so selbständig wie möglich leben kann und dass ihm so viel Schutz und Hilfe zuteil werden, wie er für sich braucht. Maßgebend sind die individuelle Persönlichkeit und die Bedürfnisse, die sich auch aus Art und Schwere der Behinderung ergeben. Menschen mit schweren geistigen Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz der LEBENSHILFE. Sie will Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen lebenslang und umfassend die bestmögliche Lebensqualität sichern.
- ◆ Für Menschen mit geistiger Behinderung gelten die Menschenrechte und sie stehen unter dem Schutz des Grundgesetzes. Wie alle Bürger haben Menschen mit geistiger Behinderung in unserer Gesellschaftsordnung Anspruch auf Achtung der Menschenwürde (Artikel 1GG), auf den Gleichheitsschutz (Artikel 3 GG) und auf alle anderen Grundrechte.
- ◆ Jeder Mensch ist einzigartig und unverwechselbar. Daher ist es normal, verschieden zu sein: Jeder hat seine eigenen Vorlieben und Abneigungen, Stärken und Schwächen. Niemand ist ausschließlich behindert oder nichtbehindert, wie auch niemand nur krank oder völlig gesund ist. So gesehen kann die Bezeichnung „geistig behindert“ nie dem eigentlichen Wesen eines Menschen gerecht werden. Sie bezieht sich eher auf intellektuelle Bereiche, nicht aber auf sonstige Wesenszüge, wie z.B. die Fähigkeit, Freude zu empfinden und zu verbreiten oder sich wohlfühlen. Menschen mit geistiger Behinderung haben dieselben Grundbedürfnisse wie andere auch.
- ◆ Menschen mit geistiger Behinderung streben Eigenständigkeit und Selbstbestimmung an, und die LEBENSHILFE unterstützt sie auf diesem Weg. Dabei kann der Rahmen für den einzelnen sehr unterschiedlich weit gesteckt sein: während einige zur Gestaltung ihres Alltags nur noch ein geringes Maß an Hilfe benötigen, bedeuten für andere schon kleinste Fortschritte in Teilbereichen große Erfolge, z.B. sich aufsetzen, Müdigkeit signalisieren oder alleine essen zu lernen. Gerade bei Menschen mit geistiger Behinderung ist es wichtig, ihre Körpersprache und andere Willensäußerungen zu beachten, die leicht übersehen werden. Nur dann haben sie eine Chance, so selbstbestimmt wie möglich zu leben.

- ◆ Partnerschaftliches Miteinander in allen Lebensbereichen bedeutet, den einzelnen Menschen mit geistiger Behinderung so weit wie möglich in seiner Eigenständigkeit zu bestätigen, ohne ihn andererseits durch Überforderung seiner Rat- und Hilfslosigkeit zu überlassen.
- ◆ Die Nichtbehinderten in den Familien, in den Einrichtungen, im Verein LEBENSHILFE und in der Öffentlichkeit sind aufgerufen, mehr Partnerschaft mit Menschen mit geistiger Behinderung zu leben. Das bedeutet zunächst, sie in ihrem Umfeld an den Gegebenheiten lernen und ihre Fähigkeiten ausprobieren zu lassen, ihnen überhaupt mehr zuzutrauen. Sie brauchen ein breiteres Feld, um eigene Erfahrungen zu sammeln und ihr Selbstwertgefühl zu stabilisieren.
- ◆ In erster Linie müssen die Nichtbehinderten nach neuen Möglichkeiten der Kommunikation suchen. Es gilt, den Partner ernst zu nehmen, wenn er eigene Meinungen vertritt, und zwar auch dann, wenn er sich nur schwer verständlich machen kann. Menschen mit geistiger Behinderung können zu Hause, in den Einrichtungen, in eigenen Veranstaltungen und im Kontakt mit nichtbehinderten Menschen lernen, ihre Wünsche zu äußern. Andererseits sollten aber auch die Nichtbehinderten bereit sein, das gemeinsame Gespräch zu üben und eigene Formen zu entwickeln.
- ◆ Die LEBENSHILFE ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös unabhängig. Sie lässt sich leiten von demokratischen Regeln der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung sowie der Durchschaubarkeit für die Öffentlichkeit.
- ◆ Die LEBENSHILFE unterstützt Familien darin, mit ihrem Kind mit Behinderung so normal wie möglich zu leben. Für das Kind mit Behinderung bedeutet dies, in verschiedene Formen mitmenschlicher Beziehungen hineinzuwachsen, sich nach seinen Möglichkeiten zu entwickeln, seine Persönlichkeit zu entfalten und im Laufe der Zeit immer selbständiger zu werden. Damit verändern sich auch die Bindungen an Eltern und Geschwister altersgemäß, bis das Familienmitglied mit geistiger Behinderung erwachsen geworden ist.
- ◆ Die Familie mit einem Kind mit Behinderung benötigt neben Rat und Unterstützung auch praktische Hilfe zur Entlastung im Alltag. Der Anspruch auf Persönlichkeitsentfaltung der Familienmitglieder darf nicht an der Behinderung des Kindes scheitern und langfristig zum Verzicht auf die Verwirklichung eigener Interessen führen.
- ◆ Deshalb kommt den Familienentlastenden Diensten besondere Bedeutung zu: Sie verfügen über qualifizierte Helferinnen und Helfer und bieten die Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung und eventuell auch nichtbehinderter Geschwister für wenige Stunden bis hin zu mehreren Wochen an, teils innerhalb der Familie, teils außerhalb in anderen Räumen und Einrichtungen. Solche zeitweilige Entlastung kann jedem Familienmitglied neue Freiräume eröffnen und die Lebensqualität der ganzen Familie verbessern.
- ◆ Viele Menschen mit geistiger Behinderung entwickeln sich in sexueller Hinsicht grundsätzlich wie andere Menschen. Das Recht von Menschen mit geistiger Behinderung auf Sexualität beinhaltet auch das Recht auf Hilfe bei der Entfaltung als Frau oder als Mann im Rahmen der Persönlichkeitserziehung bereits im Kindes- und Jugendalter. Diese soll ihnen ermöglichen, ihre individuelle Form der Geschlechtlichkeit zu finden und sie als natürlich und bereichernd zu erleben.

- ◆ Freizeit erlaubt Entspannung und Erholung von der Arbeit in Schule oder Beruf. Sie ermöglicht es, sich einfach auszuruhen oder in freier Wahl und ohne Leistungsdruck eigenen Interessen nachzugehen, neue Erfahrungen zu sammeln und mit anderen Menschen zusammen zu sein. Damit dient sie der Selbstfindung, der kreativen Persönlichkeitsentfaltung und der sozialen Integration. Freizeit steht damit gleichwertig neben Arbeit, Wohnen und Bildung.
- ◆ Auch in der Freizeit brauchen Menschen mit geistiger Behinderung mehr als andere Anregung und Begleitung.

Die LEBENSHILFE ist auf einem langen Weg. Sie muss lebendig sein, um ihre unverzichtbare Aufgabe als Vereinigung von Betroffenen weiterhin leisten zu können. Wie wir die Zukunft meistern hängt von unserer Aufarbeitung der Vergangenheit und von unserer Bereitschaft zu Veränderung und Entwicklung ab.

Es ist normal verschieden zu sein

Was bedeutet geistige Behinderung?

Jeder Mensch ist einzigartig und unverwechselbar. Daher ist es normal, verschieden zu sein: Jeder hat seine eigenen Vorlieben und Abneigungen, Stärken und Schwächen. Niemand ist ausschließlich behindert oder nicht behindert, wie auch niemand nur krank oder völlig gesund ist. So gesehen kann die Beschreibung "geistig behindert" nie dem eigentlichen Wesen eines Menschen gerecht werden. Sie bezieht sich eher auf intellektuelle Bereiche, nicht aber auf sonstige Wesenszüge, wie z.B. die Fähigkeit, Freude zu empfinden und zu verbreiten oder sich wohl zu fühlen. Menschen mit geistiger Behinderung haben dieselben Grundbedürfnisse wie andere auch.

Geistige Behinderung ist keine Krankheit. Sie bedeutet eine Beeinträchtigung der intellektuellen Fähigkeiten eines Menschen. Nicht davon betroffen sind andere Wesenszüge, wie die Fähigkeit etwas leisten zu können, kreativ zu sein, Freude zu empfinden und Freunde zu gewinnen.

Bei Menschen mit geistiger Behinderung bleibt in der Regel die Verarbeitung von Wahrnehmungen zu Erfahrungen und Begriffen wie auch die Lösung von Problemen stark an Konkret-Anschauliches, an die jeweils unmittelbar erlebte Situation, gebunden.

Es wäre jedoch völlig falsch, im Sinn gängiger Vorurteile den betroffenen Menschen die Fähigkeit zum Denken oder gar Gefühle abzusprechen. Vielmehr sind sie sehr oft ausgesprochen feinfühlig. Der darin zum Ausdruck kommenden emotionalen Kompetenz entspricht ihre soziale Kompetenz, die ebenfalls viel weiter geht, als man gemeinhin annimmt: So sind Menschen mit geistiger Behinderung kommunikationsfähig, selbst wenn sie nicht über Sprache verfügen. Sie sind in der Lage, am Leben teilzunehmen, ihr Leben mitzugestalten und sogar weitgehend selbstständig zu führen.

Der Blick auf die Gesamtpersönlichkeit muss Vorrang haben gegenüber Einzelmerkmalen. Nicht hilfreich sind in diesem Zusammenhang starre, klassifizierende Einstufungen oder aus Teilleistungsschwächen abgeleitete Gesamturteile. Stets sind die Persönlichkeitsentwicklung und alle körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Fähigkeiten gleichermaßen zu berücksichtigen.

Je mehr die Gesellschaft bereit ist, Menschen mit geistiger Behinderung eine umfassende Teilhabe in allen Bereichen zu eröffnen, desto weniger wird dieser Mensch durch seine Schädigung auch wirklich zum benachteiligten Menschen mit Behinderung.

Bei allem Anspruch Menschen mit geistiger Behinderung auf Schutz und Begleitung dürfen ihre Schwächen und die sich daraus ergebende Hilfsbedürftigkeit nicht überbetont werden. Sonst wären vielfältige Formen unangemessener Einschränkungen und nicht notwendiger Fremdbestimmung zu befürchten. Wenn Menschen mit geistiger Behinderung am Leben der Gemeinschaft beteiligt werden, kann sich statt einengender Benachteiligung Eigenständigkeit entwickeln - eine Forderung, wie sie jeder Mensch für sich verwirklicht sehen möchte. Manche Verhaltensweisen von Menschen mit geistiger Behinderung weichen von den alltäglichen Umgangsregeln ab wie zum Beispiel eine stürmische Umarmung oder die Direktheit, mit der auf fremde Personen zugegangen wird. Doch vielleicht können gerade in diesen Bereichen nicht behinderte Menschen mit ihren Hemmungen, Berührungsängsten und Hintergedanken bei den Menschen mit geistiger Behinderung noch viel lernen.

Wie entstehen geistige Behinderungen?

Geistige Behinderungen können jede Familie treffen. Es gibt viele Ursachen dafür. Ein Beispiel ist eine bestimmte Anordnung der Erbinformationen wie beim Down-Syndrom. Behinderungen können aber auch durch Komplikationen bei der Geburt - u.a. durch mangelnde Sauerstoffversorgung - ausgelöst werden. Auch Krankheiten oder Verletzungen, zum Beispiel bei Unfällen, können eine geistige Behinderung zur Folge haben.

Chromosomenaberrationen

Chromosomen sind Träger von Erbinformationen, die maßgeblich das menschliche Aussehen und seine Entwicklung mitbestimmen. Vielen Behinderungsarten liegt eine biologische, genetisch bedingte Ursache zugrunde, die darin besteht, dass während der Zellteilung eine Chromosomenanordnung entsteht, die von der üblichen Zahl von 46 - also 23 Paaren - abweicht. Von dieser Veränderung kann grundsätzlich jedes Chromosom betroffen sein. Die bekannteste und häufigste Abweichung ist die sogenannte Trisomie 21 - in der Medizin beschrieben als Down-Syndrom, benannt nach dem Arzt J. Langdon Down, der sich erstmals dieser Behinderung aus medizinischer Sicht systematisch gewidmet hat. Beim Down-Syndrom - früher irreführend als Mongolismus bezeichnet - liegt das 21. Chromosom nicht, wie üblich, in jeder Körperzelle zweimal, sondern dreimal vor.

Erbbedingte Stoffwechselerkrankungen

Hier fehlen am Organismus bestimmte Wirkstoffe zum Ab- und Umbau der Nahrung. Es entsteht ein Überschuss der zum Umbau vorhandenen Substanzen. Sie "überschwemmen" den Körper und schädigen ihn. Bekannt ist zum Beispiel die Phenylketonurie, eine Störung des Eiweißstoffwechsels, bei der infolge des Fehlens eines Enzyms das mit der Nahrung aufgenommene Phenylalanin nicht umgewandelt werden kann. Zum Krankheitsbild gehört eine geistige Retardierung. Bei frühzeitiger Diagnose (bis zum 3. Lebensjahr) ist durch eine phenylalaninarme Diät ein Stillstand, eventuell sogar eine Heilung der Krankheit möglich.

Infektionen während der Schwangerschaft

Schädigung des Embryos während der Schwangerschaft. Als Beispiel sei die Rötelnembryopathie genannt. Während die Krankheit bei der Mutter im Allgemeinen recht harmlos verläuft,

können die verursachenden Viren beim werdenden Kind u. a. das Gehirn schädigen. Eine andere Infektion ist die Toxoplasmose, die durch Kontakt zwischen Tieren und Menschen übertragen wird. Von der infizierten Mutter kann sie auf den Fötus übergehen und zu einer Hirnentzündung mit entsprechender Schädigung führen.

Durch Geburtsablauf bedingte Behinderungen

Hier ist zum Beispiel als Ursache Sauerstoffmangel zu nennen, der unter anderem durch eine zu lange Entbindungszeit oder durch Störung der Atmung des Neugeborenen verursacht sein kann. Wichtiger als die Ursachen sind aber die Auswirkungen, d.h. die Schwere der geistigen Behinderung. Grundsätzlich gibt es einen stufenlosen Übergang von fast totalem Intelligenzmangel bis zu durchschnittlicher und höchster Intelligenz.

Nachgeburtliche Ursachen

Hier wären Unfälle aller Art zu nennen die eine geistige Behinderung zur Folge haben.

Wie viele geistig behinderte Menschen gibt es?

In Deutschland leben heute rund 420.000 Menschen mit geistiger Behinderung, ca. sechs von tausend Kindern, die geboren werden, sind geistig behindert.

Unterstützung von Menschen mit Behinderung auf ihrem Weg zu einem selbstbestimmten Leben.

Den Mensch mit geistiger Behinderung ernst nehmen.

Der professionelle Helfer sollte gegenüber dem Menschen mit geistiger Behinderung eine Vertrauensperson sein. Eine Grundvoraussetzung dafür, dass der geistig behinderte Mensch Vertrauen zu dem professionellen Helfer bekommen kann, ist, dass sich dieser von seinem Gegenüber ernst genommen und damit auch angenommen fühlt. Das bedeutet für die heilzieltherische Praxis, dass der professionelle Helfer eine dem Alter des Menschen mit geistiger Behinderung entsprechende Sprache benützt und beispielsweise mit einem erwachsenen Menschen nicht wie mit einem Kleinkind spricht. Probleme, die der Menschen mit geistiger Behinderung hat, dürfen nicht einfach als Lappalie abgetan werden, auch wenn sie aus der Sicht des Betreuers nicht schwerwiegend sind. Stattdessen ist auf den Menschen und seine Probleme einzugehen. Geäußerte Wünsche und Kritik sind aufzunehmen und zu berücksichtigen. Vom Menschen mit geistiger Behinderung eindeutig getroffene Entscheidungen sind zu respektieren und getroffene Abmachungen und Versprechen gegenüber dem Menschen mit geistiger Behinderung sind einzuhalten.

Beispiel aus der Praxis: Herrn N. (23 Jahre) hat lt. ärztlicher Diagnose eine geistige Behinderung in folge eines frühkindlichen Hirnschadens. Er reagiert auf unbedachte Äußerungen zum Teil sehr sensibel, insbesondere dann, wenn er zum Beispiel zu irgendwelchen Handlungen direkt aufgefordert wird, wenn seine Meinung oder eine eben von ihm getroffene Entscheidung in Frage gestellt wird oder wenn er das Gefühl hat, jemand macht sich über ihn lustig. In solchen Situationen hat Herr N. große Schwierigkeiten, sich und seinen Standpunkt zu verteidigen und zieht sich meist sehr schnell in sein Zimmer zurück. Dort kommt es dann vor, dass sich Herr N. derart in die vorangegangene Situation hineinsteigert, dass er Dinge von sich zerstört (z.B. CDs, Kleidung) und autoaggressives Verhalten zeigt (z.B. sich in die Hand

beißt). Abgesehen davon, dass ein solches Verhalten von Herrn N. oft dadurch ausgelöst wird, weil er sich nicht ernst genommen fühlt, ist in solchen Situationen wichtig, dass er mit seinem Problem nicht sich selbst überlassen bleibt. Ich biete ihm daher in solchen Momenten meist meine Hilfe an und setze mich zu ihm, wenn er dies wünscht. Dabei besteht dann die Möglichkeit in einem verstehenden Gespräch die vorangegangene Situation gemeinsam mit Herrn N. zu reflektieren.

2. Zum Äußern von Wünschen und Kritik ermutigen

Vor allem dann, wenn bisher die Vorlieben und die Meinung des Menschen mit geistiger Behinderung im Alltag eher eine untergeordnete Rolle spielten und daher kein Anreiz da war, Wünsche und Kritik dem pädagogischen Personal mitzuteilen, ist der Betroffene zu ermutigen, seine Vorstellungen zu äußern. Das pädagogische Personal soll dem Menschen mit geistiger Behinderung signalisieren, dass das Äußern von Wünschen aber auch von Kritik ausdrücklich gewünscht ist. Denn, nur so kann das pädagogische Personal auf individuelle Vorlieben aber auch Abneigungen Rücksicht nehmen und an den Bedürfnissen der Betroffenen orientiert arbeiten.

Beispiel aus der Praxis: *Herr C. 24 Jahre alt und hat laut ärztlicher Diagnose einen frühkindlichen Hirnschaden und eine Tetraspastik. Wenn Herr C. mit etwas unzufrieden ist, sieht man ihm dies an. Dies war beispielsweise einmal der Fall, als ich in der Früh gerade - wie sonst auch - sein T-Shirt anziehen wollte. Ich sagte ihm schließlich, dass ich den Eindruck habe, er sei mit etwas unzufrieden und fragte ihn, ob dies zutrefte. Herr C. bestätigte daraufhin meinen Eindruck und erklärte mir zögerlich, dass er sein T-Shirt neuerdings wieder selber anziehen könne und dies auch tun wolle. Hierüber war ich sehr überrascht (ich wusste dies noch nicht). Ich überließ Herrn C. schließlich das Anziehen des T-Shirts und sagte ihm, dass ich es toll finde, dass er dies wieder selbst machen könne. Ich gab Herrn C. dabei zu verstehen, dass er, wenn er mit etwas unzufrieden ist, sich nicht scheuen braucht, dies zu sagen und erklärte ihm in etwa: "Du bist schließlich der Chef hier. Ich bin lediglich da, dich in den Dingen zu unterstützen, wo du Hilfe brauchst."*

3. Den Betroffenen in Entscheidungsprozesse einbinden

Den Menschen mit geistiger Behinderung mit seinen Bedürfnissen, Wünschen, Vorlieben und Abneigungen ernst nehmen, bedeutet, dass man ihn auch in Entscheidungsprozesse einbindet. Entscheidungen des pädagogischen Personals über den Kopf des Betroffenen hinweg sind nicht legitim. Sie sollten vermieden werden. Im Rahmen des Empowerment-Konzepts sollen daher Menschen mit einer geistigen Behinderung in allen Dingen, die sie betreffen, entsprechend ihren Möglichkeiten mitreden und mitentscheiden dürfen. Die professionellen Helfer haben dies in ihrer täglichen Arbeit zu beachten.

Beispiel aus der Praxis:

Anstatt, dass das pädagogische Personal kurzerhand selbst entscheidet, was zum Essen gekocht wird, wird jeden Donnerstag im Rahmen einer Besprechung unter den Bewohner/innen gemeinsam ein Speiseplan aufgestellt. Dabei wird auf die Wünsche, Vorlieben und Abneigungen der einzelnen Bewohne/innen Rücksicht genommen. Ich, als Betreuer, habe dabei lediglich eine beratende und vermittelnde Funktion und achte darauf, dass alle zu Wort kommen und niemand übergangen wird. Was zum Essen gekocht wird entscheiden letztendlich die Bewohner/innen selbst.

4. Die eigene Rolle deutlich machen

Nachdem bisher der professionelle Helfer als "der Experte" galt, gilt nach dem Empowerment-Konzept nun der Mensch mit geistiger Behinderung als "Experte in eigener Sache". Der professionelle Helfer nimmt nunmehr "nur noch" die Rolle eines "Assistenten" ein, der den Menschen mit geistiger Behinderung mit seinem Fachwissen im Alltag dort unterstützt, wo Unterstützung gewünscht ist oder zwingend erforderlich erscheint. Auf diese neue Rolle des pädagogischen Personals muss der Mensch mit geistiger Behinderung hingewiesen werden. Zudem ist die Rolle des "Assistenten" dem Betroffenen durch ein entsprechendes Rollenverhalten im Alltag deutlich zu machen.

Beispiel aus der Praxis:

Jeweils einmal in der Woche findet auf der Wohngruppe eine Besprechung der Gruppenbewohner/innen statt, in der Überlegungen zur Freizeitgestaltung gemacht oder organisatorische Dinge, wie beispielsweise die Aufteilung zu erledigender Dienste, geregelt werden. Bisher sind die Besprechungen in der Regel so abgelaufen, dass die Bewohner/innen einzeln nacheinander gegenüber dem anwesenden Betreuer ihre Wünsche und Vorschläge beispielsweise hinsichtlich der Freizeitgestaltung äußerten. Wer gerade nicht an der Reihe war und trotzdem etwas zu den gemachten Vorschlägen sagte, wurde schnell von einem anderen Gruppenmitglied oder vom Betreuer in die Schranken gewiesen. Aus diesem Grund ist es in diesem Rahmen bisher selten zu richtigen Gesprächen zwischen den Bewohner/innen gekommen. Die Kommunikation untereinander wurde gehemmt. Ich versuche seit kurzem in der Gruppenbesprechung immer wieder deutlich zu machen, dass diese in erster Linie für eine Verständigung der Gruppenmitglieder untereinander gedacht ist. Macht ein Gruppenmitglied beispielsweise einen Vorschlag hinsichtlich der Freizeitgestaltung am Wochenende und spricht dabei mich an, erkläre ich ihm, dass er den Vorschlag zunächst gegenüber den anderen Gruppenmitgliedern machen und nach deren Meinung fragen soll, denn ich sei nur da, um bei der Umsetzung der Wünsche und Vorschläge nach Möglichkeit behilflich zu sein. Ich mache die Gruppenmitglieder dabei immer wieder aufmerksam, dass nicht entscheidend ist, was ich wolle, sondern entscheidend sei nur das, was sie wollen.

5. Neugier Fördern

Die Neugier ist der Antrieb für das Hinterfragen und Erforschen der Umwelt, um diese besser verstehen zu können (vgl. KÜHNE, u.a., 1993, 139 f.). Weil Neugier den Blick auf die Umwelt schärft, ist eine Förderung der Neugier durchaus auch im Rahmen des Empowerment sinnvoll und notwendig. Schließlich sind oft Impulse aus der Umwelt notwendig, um auf eigene Stärken, Fähigkeiten und Potentiale aufmerksam und sich dieser bewusst zu werden. Grundsätzlich sollte für das pädagogische Personal daher gelten, dass Neugier als etwas Positives zu verstehen ist. Dies ist den Betroffenen zu signalisieren, indem Fragen zu allen Themen und jederzeit erlaubt werden. Die Förderung von Neugier an sich, kann auf diese Weise geschehen, indem das pädagogische Personal dem Menschen mit geistiger Behinderung immer wieder Anreize, Anregungen und Angebote macht, über die er Neues kennen lernen kann.

Beispiel aus der Praxis:

Wenn die Bewohner/innen selbst keine Ideen haben, wie beispielsweise der Samstagnachmittag verbracht werden könnte, macht meist das pädagogische Personal hierzu Vorschläge und Angebote, die die Bewohner/innen annehmen können oder auch nicht.

Zuletzt machte ich an einem sonnigen Vorfrühlingstag den Vorschlag, mit Tee, Keksen und Obst zum Picknicken an den Starnberger See zu fahren. Der Vorschlag stieß auf große Zustimmung der Bewohner/innen. Für die meisten Bewohner/innen, wie auch für mich, war dieser Ausflug ein besonderes Erlebnis, denn wir hatten alle noch nicht den Starnberger See zugefroren gesehen. Ganz besonders Herr C., der sich sehr für technische Dinge, Biologie und Erdkunde interessiert, war von dem Naturschauspiel angetan. Er erkundete die Dicke des Eises und war von dessen Stabilität fasziniert. Herr M. fragte dagegen, mit Blick auf die vielen Menschen, die sich auf dem Eis bewegten, nach, ob es nicht gefährlich sei, dass Eis zu betreten, weil es doch einbrechen könnte. Dieser Ausflug regte somit eindeutig die Neugier von Herrn C. und Herrn M. an. Und nicht nur das. Sie setzten sich auch mit durchaus wichtigen Fragen auseinander. Vorhandene Ressourcen (hier Wissen) von Herrn C. und M. wurden deutlich.

6. Raum zum Experimentieren lassen

Die Entwicklung des Menschen und sein Handeln werden stark von seinen bisher gemachten Erfahrungen beeinflusst. Erfahrene Menschen zeigen meist ein sichereres Auftreten und sind selbstbewusster, als unerfahrene Menschen. Für die Entwicklung von Selbstbewusstsein ist das Sammeln von Erfahrungen daher sehr wichtig. Aber nicht nur das. Desto mehr Erfahrungen ein Mensch gesammelt hat, desto weniger ist er letztendlich auch von anderen Menschen abhängig. Ein Mensch, der bereits Erfahrung im Umgang mit einem Fahrkartenautomat hat, und weiß, wie man ihn bedient, ist in dieser Hinsicht selbständiger als jemand, der noch nie die Gelegenheit hatte, einen Fahrkartenautomat zu bedienen und deshalb auf vorbeikommende Passanten angewiesen ist, die er um Hilfe fragen kann. Erfahrungen machen einen Menschen also selbständiger. Damit auch Menschen mit geistiger Behinderung Erfahrungen sammeln können, muss ihnen ein entsprechender Freiraum zum Ausprobieren und Experimentieren gewährt werden. Für das pädagogische Personal bedeutet das, dass es nicht schon im Vorhinein, aus einer überfürsorglichen Haltung heraus, alle aus seiner Sicht "schwierigen Situationen" im Leben eines Menschen mit geistiger Behinderung entschärfen darf. Abhängig von der Situation ist es jedoch wichtig, dass das pädagogische Personal den Mensch mit geistiger Behinderung nicht sich selbst überlässt, um bei Notwendigkeit unterstützend eingreifen zu können, um eine Überforderung zu vermeiden.

Beispiel aus der Praxis:

Frau O. ist 33 Jahre alt und hat laut ärztlicher Diagnose ein Down-Syndrom und eine Sehbehinderung in Folge eines angeborenen "Grauen Star" (Katarakt). Beim An- und Auskleiden benötigt Frau O. teilweise Unterstützung. Das Ankleiden würde schneller von statten gehen, wenn man ihr sofort bei allen Handgriffen helfen würde. Auf diese Weise hätte sie jedoch nie die Möglichkeit es selbst zu versuchen sich anzukleiden. Soweit es aus zeitlichen Gründen möglich ist, überlasse ich daher Frau O. immer einen gewissen Zeitraum, während dem sie versuchen kann sich ohne Hilfe anzukleiden. Ich selbst bleibe in der Nähe, um bei Bedarf unterstützend eingreifen zu können, um eine Überforderung von Frau O. zu vermeiden. Herr C. ist 27 Jahre alt. Er hat laut ärztlicher Diagnose eine "paranoide halluzinatorische Psychose bei frühkindlichem Hirnschaden", sowie Epilepsie (derzeit anfallsfrei). Von den Faschingsvorbereitungen waren kürzlich noch nicht aufgeblasene Luftballons übrig geblieben. Herr C. hatte sich hiervon welche genommen und zwei davon mit Wasser gefüllt, was ich jedoch zunächst nicht mitbekommen habe. Als Herr C. mit Herrn H. die mit Wasser gefüllten Luftballons im Bad zum Platzen bringen wollte, wurde ich auf deren Vorhaben aufmerksam. Ich war zwar zunächst recht überrascht, griff jedoch nicht in die Situation ein, weil kein Schaden zu erwarten war. Stattdessen sah ich zu, wie Herr C. und Herr H. die Luftballons auf den gefliesten Boden warfen, und diese nach mehrmaligen Ver-

suchen dann endlich zerplatzten. Herr C. und Herr H. waren davon begeistert und hatten sehr viel Spaß. Ich erinnerte im Anschluss daran Herrn C. und Herrn H. lediglich, nicht zu vergessen, die Luftballonreste zu entsorgen und den Boden abzuziehen, damit niemand ausrutschen kann.

7. Verständnis für fehlerhaftes Verhalten zeigen

Jeder Mensch macht im Laufe seines Lebens Fehler und trifft einmal falsche Entscheidungen. Lernen, ohne dabei Fehler zu machen, ist im Grunde nicht möglich. Das Machen von Fehlern und das Lernen sind eng miteinander verbunden. Der Ausspruch "Aus Fehlern lernt man" macht dies deutlich. Wenn das pädagogische Personal dem Menschen mit geistiger Behinderung Freiraum zum Experimentieren gibt, um neue Erfahrungen sammeln zu können, muss es sich dem bewusst sein, dass der geistig behinderte Mensch nicht auf Anhieb alles richtig machen und richtige Entscheidungen treffen kann. Der professionelle Helfer sollte deshalb auf keinen Fall den geistig behinderten Menschen aufgrund eines fehlerhaften Verhaltens kritisieren oder ihm gegenüber gar Sanktionen aussprechen. Dies würde womöglich seine Neugier, seine Lernlust und das selbständige Treffen von Entscheidungen hemmen. Stattdessen soll dem geistig behinderten Menschen für fehlerhaftes Verhalten Verständnis entgegengebracht und die positiven Seiten seines Verhaltens herausgestellt werden.

Beispiel aus der Praxis:

Beispiele aus der Praxis Herr M. ist 28 Jahre alt und hat laut Akte eine geistige Behinderung in Folge eines frühkindlichen Hirnschadens. Wenn Herr L. nicht da ist, bietet sich Herr M. immer wieder mal an, den Kaffee zu kochen. Dafür wird er von mir dann gelobt ("Das finde ich toll, dass du den Kaffee machst."). Beim Einfüllen des Kaffeepulvers in die Kaffeemaschine ist es einmal vorgekommen, dass Herr M. etwas Kaffeepulver auf die Arbeitsfläche und den Boden verschüttet hat, weil der Löffel überfüllt war und die Kaffeedose von der Kaffeemaschine zu weit weg gestanden ist. Anstatt ihn dafür zu schimpfen ("pass doch besser auf") oder daraufhin das Kaffeepulver selber einzufüllen, reagierte ich folgendermaßen: Ich sagte ihm, dass sei nicht so schlimm. Mir sei so etwas auch schon passiert. Anschließend gab ich ihm den Tipp, nächstens den Löffel nicht mehr so voll zu machen und die Kaffeedosen näher an die Kaffeemaschine zu stellen. Dies würde ich neuerdings auch so machen.

8. Bevormunden vermeiden

Um ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen dem pädagogischen Personal und dem Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen, ist ein partnerschaftlicher Umgang miteinander erforderlich. Der Mensch mit geistiger Behinderung und der professionelle Helfer sollen unter dem sozialen Gesichtspunkt grundsätzlich gleichgestellt sein. Dies ist eine Voraussetzung für das Zustandekommen von Empowerment-Prozessen, wie weiter oben bereits beschrieben wurde.

Ein partnerschaftlicher Umgang mit dem Menschen mit geistiger Behinderung schließt aus, dass dieser vom professionellen Helfer bevormundet wird. Wer anderen Menschen vorschreibt, was sie zu tun haben, stellt sich über diese Menschen. Dies hat dann nichts mehr mit Gleichstellung zu tun. Abgesehen davon würde ein derartiges Verhalten den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses stören und zudem die Entwicklung des Menschen hemmen, weil sich dieser womöglich weniger zutraut, auf die eigenen Bedürfnisse hinzuweisen und auf dessen Befriedigung zu bestehen. Im Rahmen des Empowerment-Konzepts ist das pädagogische Personal vielmehr dazu aufgefordert, den Menschen mit geistiger Behinderung beim Treffen von Entscheidungen in Form einer Art von Beratungsgespräch zu unterstützen, wenn dies erforderlich ist. Auf diese Weise hat sowohl der Betroffene als auch der professionelle Helfer die

Möglichkeit, seinen Standpunkt und seine Meinung dem Gegenüber mitzuteilen. Der geistig behinderte Mensch lernt auf diese Weise gleichzeitig das Abwägen von Vor- und Nachteilen, was zukünftig das Treffen von verantwortungsvollen Entscheidungen begünstigt. Zudem wird der Menschen mit geistiger Behinderung dadurch, dass er nicht bevormundet wird, nicht erniedrigt, was sich wiederum auf sein Wohlbefinden und Selbstwertgefühl positiv auswirkt.

Beispiel aus der Praxis:

Herr H. ist 20 Jahre alt und hat laut Akte einen frühkindlichen Hirnschaden. Zu seinen Diensten auf der Wohngruppe gehört das tägliche Heraussaugen bzw. Herauswischen der Küche. Herr H. hat Tage, an denen er seinen Dienst vergisst oder einfach keine Lust hat, die Küche zu putzen. An solchen Tagen muss Herr H. auf seinen Dienst aufmerksam gemacht werden. Anstatt Herrn H. in solchen Situationen zu befehlen die Küche zu putzen, frage ich ihn, ob oder wann er dies tun möchte. Herr H. hat auf diese Weise die Möglichkeit, mir seine Vorstellungen mitzuteilen (z.B. dass er dies nach einer Fernsehsendung macht, die er erst noch zu Ende sehen möchte, oder das er heute dermaßen von der Arbeit genervt ist, dass er nur noch seine Ruhe haben möchte). Im Gespräch mit Herrn H. kann ich dann auf seine Vorstellungen eingehen und eventuell mit ihm gemeinsam Vor- und Nachteile besprechen, wenn er die Küche herauswischt bzw. nicht herauswischt (z.B. das der beim Abendessen auf den Boden verschüttete Saft antrocknet, zum kleben beginnt und am nächsten Tag schwieriger zu entfernen ist). Auf diese Weise hat Herr H. die Möglichkeit, seine zuvor getroffene Entscheidung zu korrigieren - wenn er will - ohne dabei sein "Gesicht zu verlieren". Nicht ich als professioneller Helfer bestimme dann, ob Herr H. die Küche putzt, sondern dies bestimmt Herr H. selbst.